



1.4 Schutzobjekte

Baudenkmäler sowie archäologische Denkmäler und Funde als gesetzliche Schutzobjekte

Baudenkmäler sowie archäologische Denkmäler und Funde sind fassbare (materielle) Zeugen unserer Herkunft und prägen unsere gesellschaftliche Identität. Sie wecken in uns die Neugier und die Vorstellungskraft für das Vergangene und begleiten uns in die Zukunft. Ihre langfristige Erhaltung ist eine generationenübergreifende Aufgabe, für die es gesetzlicher Schutzmassnahmen bedarf.

Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) legt Baudenkmäler und archäologische Denkmäler als Schutzobjekte fest und sieht deren Einstufung in Objekte von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung vor. Archäologische Funde gelten gemäss Kulturerbegesetz (KEG) von Gesetzes wegen als unter Schutz gestelltes Kulturerbe des Kantons. Das vorliegende Kapitel beschreibt zusammen mit dem angehängten Merkblatt, was aus rechtlicher und fachlicher Sicht ein Baudenkmal, ein archäologisches Denkmal und ein archäologischer Fund ist, welche Merkmale/Eigenschaften sie kennzeichnen, welche Objekte darunter fallen, nach welchen Grundsätzen diese in die Kategorien «national», «kantonale» und «lokal» eingestuft werden und welche Kriterien bzw. Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Objekt als Schutzobjekt im Sinn der massgeblichen Gesetze gilt. Wesentlich für die Denkmaleigenschaft eines Objekts sind dabei seine physische Gestalt (Materie), sein kultureller Zeugniswert (ideeller Wert) und seine Besonderheit, aus der sich das öffentliche Interesse an seinem Schutz ergibt.

1.4.1 Baudenkmäler als Schutzobjekte

Als Baudenkmäler und damit als Schutzobjekte im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellen Zeugniswert wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattungen und Zugehör. Die Beantwortung der Frage, ob ein bauliches Objekt bzw. welche Teile davon Schutz verdienen, hat auf einer auf fachlichen Kriterien abgestützten Gesamtbeurteilung zu erfolgen. Die dabei zu beachtenden Grundsätze werden nachfolgend kurz beschrieben.

Art. 115 Bst. g PBG «Baudenkmäler»

Der gesetzliche Baudenkmalbegriff zeichnet sich durch folgende Elemente aus:
Erscheinungsformen / physische Gestalt

Das Baudenkmal ist durch seine überlieferte materielle Substanz bestimmt und kann sowohl ein *Einzelobjekt (Baute)* wie auch *Teil eines Objekts* (innere und äussere Bauteile, Raumstrukturen), *eine Anlage* (wie Verkehrswege, Brücken, Mauern, gestaltete Freiräume bzw. Plätze, Verkehrs-, Hof-, Park-, Garten- und andere Grünanlagen, Friedhöfe, Alleen) oder *eine Gruppe von Objekten* (Baugruppe) *bis hin zu einem Ortsbild* sein. Bestandteile eines Baudenkmal können aber auch dessen Umgebung (z.B. die für die Wirkung des Denkmals wesentliche Umgebung oder der nähere Sichtbereich), feste Ausstattungen (z.B. gewerblich-industrielle Einrichtungen) und Zugehör (z.B. dauerhaftes Mobiliar) sein. Die Aufzählung von Objekten und Ensembles im zweiten Satzteil von Art. 115 Bst. g PBG ist beispielhaft und nicht abschliessend. Der Schutz der

Umgebung kann sich im Einzelfall über die unmittelbare, zum Schutzobjekt gehörende Umgebung hinaus erstrecken, wenn dem Schutzobjekt eine massgebliche Beeinträchtigung droht (z.B. Freihalten von Sichtachsen in Bezug auf ein Schutzobjekt).

Art. 4 Abs. 1 Bst. a KEG
«kultureller Zeugniswert»

→ Vgl. zu den Kriterien für den kulturellen Zeugniswert Anhang 1

Kultureller Zeugniswert

Baudenkmäler sind Zeugen und Ausdruck menschlicher Tätigkeit in all ihren Dimensionen. Sie zeichnen sich durch ihren kulturellen Zeugniswert aus, der ihre Erhaltung rechtfertigt. Der Zeugniswert ist die Summe der vorhandenen baulichen Materie (materiell) und dem damit verbundenen Zeugnis (immateriell bzw. ideell), das dieses ablegt. Er bestimmt sich nach der den Objekten zukommenden historischen, gesellschaftlichen, politischen, sozialen, religiösen, wirtschaftlichen, künstlerischen, handwerklichen, technischen oder siedlungs- und landschaftsprägenden Bedeutung.

Der kulturelle Zeugniswert kann im *Eigenwert* des Baudenkmals als Ganzes (integral, d.h. innen und aussen) und/oder in seinem *Situationswert*, d.h. seiner Lage oder seiner städtebaulichen Stellung, liegen. Für die Zeugenschaft sind bei Bauten sowohl das *Innere* wie das *Äussere* wichtig. Deshalb wird bei einer Unterschutzstellung immer das Innere und Äussere miteingefasst, ohne dass dies explizit in den Inventaren oder Schutzerlassen zu nennen ist. Der Schutz kann sich im Einzelfall jedoch auch nur auf das Äussere beschränken (insbesondere bei Ortsbildern), was zur Betonung der Ausnahme einer integralen Sicht ausdrücklich festzuhalten ist.

Öffentliches Interesse / qualifizierte Anforderung an Schutzwürdigkeit

Damit ein Objekt als Baudenkmal und damit als schützenswert gilt, muss es im Sinn einer qualifizierten Anforderung einen *besonderen* kulturellen Zeugniswert aufweisen und dadurch aus anderen Objekten, die durch einen normalen Zeugniswert gekennzeichnet sind, herausragen. Bauliche Objekte und Ensembles, die sich durch einen *besonderen kulturellen Zeugniswert* auszeichnen, sind Baudenkmäler im Sinn des PBG und damit schützenswert. Die Ermittlung des Besonderen hat auf Basis fachlicher Untersuchungen und Auswertungen zu erfolgen.

Beispiele: Baudenkmäler können nicht nur Kirchen, Schlösser und Burgen, sondern beispielsweise auch Wohnbauten aller sozialen Schichten (z.B. Villen, Mehrfamilienhäuser), Stätten der Arbeit (z.B. Fabrikgebäude) und des Verkehrs (z.B. Bahnhofgebäude), Baugruppen, Garten- und Parkanlagen, Plätze, Strassen, Brücken und Wege sowie ganze Ortsbilder sein.

1.4.2 Archäologische Denkmäler und Funde als Schutzobjekte

Art. 115 Bst. h PBG «archäologische Denkmäler»
Art. 21 Abs. 1 KEG «archäologische Funde»

Als *archäologische Denkmäler* und damit Schutzobjekte im Sinn des PBG gelten archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellen Zeugniswert. Die Bezeichnung «archäologische Denkmäler» ist damit der Oberbegriff für schützenswerte archäologische und geschichtliche Stätten. Als *archäologische Funde* gelten im Gebiet des Kantons gefundene herrenlose bewegliche Gegenstände von besonderem kulturellen Zeugniswert.

Das archäologische Denkmal (unbewegliches Objekt) und der archäologische Fund (bewegliches Objekt) zeichnen sich durch folgende Elemente bzw. Merkmale aus:

Erscheinungsformen / physische Gestalt

archäologische Stätten

Archäologische Stätten sind in der Regel im Boden erhalten gebliebene oder fest mit diesem verbundene, erforschte oder unerforschte unbewegliche Objekte, namentlich Örtlichkeiten, Siedlungsstellen, Gebäudepartien, Ruinen, Gräber, Gebiete, Erdschichten und Geländeformen, an denen sich Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben oder wo solche mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

geschichtliche Stätten

Als *geschichtliche Stätten* gelten Orte, Bauten und Anlagen, die an geschichtliche Ereignisse von Bedeutung erinnern, wie Gerichtsstätten, Burgen,

Wehranlagen, Schlachtgelände oder Kultstätten. Diese können auch archäologische Überreste aufweisen.

Archäologische Stätten von besonderem kulturellen Zeugniswert sind damit immer archäologische Denkmäler, archäologische Denkmäler aber nicht immer archäologische Stätten von besonderem kulturellen Zeugniswert, da auch geschichtliche Stätten archäologische Denkmäler sein können.

Archäologische Funde sind sowohl bewegliche Objekte, die sich im Boden befinden oder im Boden verborgen sind, als auch bewegliche Objekte, die an der Erdoberfläche gefunden werden (Lesefunde), Funde auf dem Grund eines Sees oder Flusses, in und auf Gletschern und in Gebäuden. Ebenso fallen bewegliche Objekte darunter, die sich ursprünglich im Boden befanden und durch ein Naturereignis (z.B. Bodenerosion) oder Menschenhand an die Oberfläche gelangt sind. Beispiele für archäologische Funde sind Waffen (z.B. Pfeilspitzen), Werkzeuge, Gefässe, Tonscherben, Schmucksachen, Münzen, Schiffswracks und Überreste anderer Transportmittel, menschliche Skelette, Überreste von Pflanzen und Tieren, soweit sie mit der menschlichen Kultur in Beziehung stehen.

Der Ort, wo unbewegliche und bewegliche archäologische Objekte (archäologische Stätten und Funde) gefunden wurden oder vermutet werden, wird als *archäologische Fundstelle* bezeichnet. Der Begriff erfasst damit insbesondere auch archäologische Stätten, bei denen noch nicht entschieden ist, ob sie als archäologisches Denkmal im Sinne des PBG in das Schutzinventar oder in die Schutzverordnung aufgenommen und/oder geschützt werden.

Archäologische und geschichtliche Stätten sowie archäologische Funde sind durch ihre überlieferte Materie bestimmt. Bei geschichtlichen Stätten kann allfällig aber auch einzig noch die Erinnerung an den authentischen Ort vorhanden sein (z.B. historisches Schlachtfeld).

Kultureller Zeugniswert

Archäologische und geschichtliche Stätten sowie archäologische Funde sind Zeugen der menschlichen Kultur. Dazu gehören die Lebensweise der Menschen zu einer bestimmten Zeit, der Siedlungsbau sowie geschichtliche Entwicklungen und Ereignisse. Sie weisen auf kulturelle Entwicklungen und Leistungen hin und sind für das Selbstverständnis der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons wichtig. Sie sind durch ihren kulturellen Zeugniswert gekennzeichnet, der ihre Erhaltung rechtfertigt. Dieser bestimmt sich u.a. nach der archäologischen, gesellschaftlichen, handwerklichen, historischen, künstlerischen, politischen oder religiösen Bedeutung, welche der archäologischen oder geschichtlichen Stätte oder dem archäologischen Fund zukommt.

Öffentliches Interesse / qualifizierte Anforderung an Schutzwürdigkeit

Damit eine archäologische Stätte/Fundstelle oder eine geschichtliche Stätte als schützenswertes archäologisches Denkmal und ein herrenloser Gegenstand als archäologischer Fund und damit als geschütztes Kulturerbe gilt, müssen sie oder er einen *besonderen kulturellen* Zeugniswert aufweisen und sich dadurch von anderen Objekten, die durch einen normalen Zeugniswert gekennzeichnet sind, unterscheiden. Archäologische Stätten/Fundstellen sowie geschichtliche Stätten, die sich durch einen besonderen kulturellen Zeugniswert auszeichnen, sind archäologische Denkmäler im Sinn des PBG und damit schützenswert.

1.4.3 Einstufung national, kantonale, lokal

Das PBG setzt eine Einstufung der Baudenkmäler und archäologischen Denkmäler in Objekte von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung voraus. Für national und kantonale bedeutende Objekte gelten andere Verfahren als für lokal bedeutende Objekte. Baudenkmäler oder archäologische Denkmäler, die nicht nur für eine Gemeinde, sondern für ein weiteres Gebiet von besonderem kulturellen Zeugniswert sind, stellen Objekte von kantonaler Bedeutung dar. Sind die Objekte nur für ein Dorf oder eine Gemeinde relevant, handelt es sich um Objekte von lokaler Bedeutung. Baudenkmäler und archäologische Denkmäler

archäologische Funde

archäologische Fundstellen

→ Vgl. Art. 124, 125 und 126 PBG sowie Art. 22, 23 und 27 KEG

Art. 4 Abs. 1 KEG

Art. 115 Bst. h PBG, Art. 21 Abs. 1 KEG

→ Art. 119 Abs. 1, 121 Abs. 2 und 122 Abs. 3 PBG

→ Vgl. für die Zuständigkeiten und weitere Informationen zur Einstufung die Kapitel 1.4, 2.2 und 2.3 des Leitfadens sowie die Informationsblätter Nr. 1.4 Anhang 1, 2.2 Anhang 1, 2.2 Anhang 2

von nationaler Bedeutung sind durch den Bund definiert und in seinen Inventaren und Verzeichnissen benannt.

1.4.4 Schutzobjekte und geschützte Objekte

Schutzobjekte im Sinn des PBG sind diejenigen Objekte, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (Schutzobjekt im materiellrechtlichen Sinn). Ob dies zutrifft, ist durch eine fachliche Beurteilung auf Grundlage der oben genannten Kriterien zu ermitteln (z.B. durch Bestandesaufnahmen mit Eintrag in ein Inventar). Eine entsprechende Feststellung begründet erst eine Schutzvermutung und ist von der Unterschutzstellung zu unterscheiden. Nur durch einen Unterschutzstellungsentscheid oder bei einem unmittelbaren Schutz durch Gesetz (ex lege-Schutz, vgl. Art. 176 PBG) wird ein Objekt zu einem eigentümerverbindlich geschützten Objekt (Schutzobjekt im formellrechtlichen Sinn). Der Unterschutzstellungsentscheid hat nicht nur den kulturellen Zeugniswert und das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Objekts zu beurteilen, sondern immer auch die Gesamtsicht aller relevanten räumlichen und weiteren (z.B. finanziellen) öffentlichen sowie privaten Interessen, die gegen die Erhaltung sprechen. Auch ist die Verhältnismässigkeit einer Schutzmassnahme einzubeziehnen. Dies kann dazu führen, dass im Einzelfall einem Baudenkmal oder archäologischen Denkmal im materiellrechtlichen Sinn kein formellrechtlicher Schutz zugewiesen wird.

Die Schutzinventare des PBG enthalten jene Objekte, bei denen eine (behördenverbindliche) Vermutung besteht, dass sie den gesetzlichen, materiellrechtlichen Denkmalbegriff erfüllen und damit schutzwürdig sind. Bei den Objekten in den Schutzverordnungen wurde darüber hinaus bereits eine formellrechtliche (eigentümerverbindliche) Unterschutzstellung beschlossen. Alle in einer Schutzverordnung enthaltenen Objekte erfüllen den materiellrechtlichen Denkmalbegriff und sind formellrechtlich geschützt. Eine Schutzverordnung enthält jedoch in der Regel aufgrund der vorgenommenen Gesamtinteressenabwägung nicht alle Objekte, die den materiellrechtlichen Denkmalbegriff erfüllen.

1.4.5 Abgrenzung Baudenkmäler und archäologische Denkmäler

Der Übergang zwischen Baudenkmälern und archäologischen Denkmälern ist fließend. Dies ist beispielsweise an Altstadthäusern, Kirchen, Burgruinen oder historischen Verkehrswegen erkennbar, die in der Regel den Baudenkmälern zugeordnet werden. Die Abgrenzung gestaltet sich wie folgt: Gegenstand des Baudenkmal- oder Ortsbildschutzes sind oberirdisch sichtbare, ortsfeste bauliche Objekte und Ensembles. *Im Boden erhalten gebliebene, grösstenteils verborgene bzw. nicht sichtbare* Kulturgüter baulicher oder nicht baulicher Art und der sie umgebende Boden (die Fundsituation) oder der Boden, der oberirdisch sichtbare Baudenkmäler umgibt, sind hingegen Gegenstand der Archäologie bzw. des Bodendenkmalschutzes.

Bei einer Burgruine oder einer Kirche bezieht sich der archäologische Schutz damit auf die im Boden verborgenen, nicht sichtbaren Teile der Burgruine oder Kirche sowie auf den Boden, der diese umgibt. Die nicht im Boden verborgenen, sichtbaren Teile der Ruine oder Kirche sind hingegen Objekte des Baudenkmal- oder Ortsbildschutzes. Hier gilt es, eine enge Zusammenarbeit und Absprache zwischen den an einem solchen Objekt arbeitenden Fachstellen bzw. der Gemeinde sicherzustellen.

Art. 115 Abs. 1 Bst. g und h PBG

→ 2 PLANEN 2.2 Inventare: Schutzinventare, Hinweisinventare

→ 2 PLANEN 2.3 Unterschutzstellung und weitere Schutzmassnahmen

Anhang

Informationsblatt zur «Bestimmung von Baudenkmälern; Kriterien für kulturellen Zeugniswert und Grundsätze für Bezeichnung der kantonal und national bedeutenden Objekte», Kantonale Denkmalpflege St.Gallen

Herausgeberin

– Kanton St.Gallen, Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen, www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, archaeologie@sg.ch
 – Kanton St.Gallen, Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Literatur

– Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege 2006, siehe 1 INTRO 1.3, Anhang 6.
 – Walter Engeler: Das Baudenkmal im schweizerischen Recht, Zürich 2008.

Stand

Dezember 2018

Informationsblatt Bestimmung von Baudenkmalern

Kriterien für den kulturellen Zeugniswert und Grundsätze für die Einstufung kantonal und national bedeutender Objekte

1. Ausgangslage

Baudenkmalern haben als materielle Zeugnisse menschlichen Handelns einen kulturellen Wert, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Der Zeugniswert ergibt sich aus der erkennenden Betrachtung, die den kulturellen Wert des Gegenstands der Vergangenheit aufdeckt. Der Zeugniswert ist zwingend an die authentische materielle Substanz des Denkmals gebunden.¹

Als Baudenkmalern im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem kulturellen Zeugniswert (Art. 115 Bst. g PBG).

Diesen besonderen kulturellen Zeugniswert gilt es bei der Bestimmung und Festlegung von Baudenkmalern zu begründen. Gemäss Kulturerbe-gesetz (Art. 4 Abs. 1 Bst. a KEG) bestimmt sich der kulturelle Zeugniswert insbesondere nach der den Objekten zukommenden historischen, gesellschaftlichen, politischen, sozialen, religiösen, wirtschaftlichen, künstlerischen, handwerklichen, technischen oder siedlungs- und landschaftsprägenden Bedeutung.

Gleichzeitig sind die Baudenkmalern entsprechend ihrer Bedeutung in die Kategorien «lokal», «kantonal» oder «national» einzustufen (Art. 119 Abs. 1, Art. 121 Abs. 2 und Art. 122 Abs. 3 PBG).

2. Kriterien für den besonderen kulturellen Zeugniswert

Der kulturelle Zeugniswert kann im Eigenwert des Baudenkmalers als Ganzes (innen und aussen) sowie in seinem Situationswert, d.h. seiner Lage oder seiner städtebaulichen Stellung, liegen. Für die Zeugenschaft sind bei Bauten sowohl das Innere wie das Äussere wichtig. In Bezug auf Baudenkmalern wird der besondere kulturelle Zeugniswert im Wesentlichen durch folgende Kriterien begründet:

Historischer Wert

Bauten oder Objekte, die eine historische, gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, handwerklich-technische oder kultisch-religiöse Begebenheit oder Epoche repräsentieren oder veranschaulichen. Dazu gehören u.a. Kirchen, Burgen und Schlösser, öffentliche Bauten wie Rathäuser, Zeughäuser, Schulhäuser etc., aber auch Wohn- und Geschäftshäuser, Industriebauten, Verkehrsbauten und technische Einrichtungen sowie Gärten. Schliesslich kann auch die Bekanntheit ehemaliger Bewohner einem Haus einen wichtigen historischen Wert verleihen.

Baukünstlerischer Wert

Dazu gehören insbesondere herausragende Architekturleistungen, unabhängig davon, ob der Architekt bekannt ist, sowie Werke bekannter Baumeister oder Architekten, die dadurch Teil eines bedeutenden Gesamtwerkes sind. Zum baukünstlerischen Wert gehören auch herausragende Ausstattungen wie Stuckaturen, Malereien, Holzarbeiten.

Typologie und Epoche

Bauten, welche einen Bautyp (evtl. einer Region) oder eine Architektur- bzw. Kunstepoche in exemplarischer Weise verkörpern. Es können aber auch Bauten gerade wegen ihrer Abweichung von der ortsüblichen Bauweise von Bedeutung sein, wie ein Fachwerkbau in einer Region, wo sonst der Strickbau vorherrscht.

Seltenheit

Je weniger Exemplare eines Bautyps (noch) vorhanden sind, desto wertvoller sind die einzelnen Objekte. Besonders alte Gebäude sind oft nur in geringer Anzahl vorhanden, sie haben dann auch eine besondere Bedeutung durch den reinen Alterswert. Seltenheit kann sich aber auch auf einen seltenen Bautyp oder auf Unikate beziehen.

Gesetzliche Grundlagen

- Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; abgekürzt PBG): Art. 115 Bst. g, Art. 119 Abs. 1, Art. 121 Abs. 2, Art. 122 Abs. 3
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 10
- Kulturerbe-gesetz vom 15. August 2017 (sGS 277.1; abgekürzt KEG): Art. 4 Abs. 1 Bst. a
- Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (sGS 277.11; abgekürzt VUKG), Art. 2 und 3, Art. 17ff.

Weitere Grundlagen

- Leitfadens Denkmalpflege und Archäologie, Kapitel 1.4 «Schutzobjekte», Kapitel 1.5 «Zuständigkeiten» und Kapitel 2.2 «Inventare: Schutzinventare und Hinweisinventare»
- Informationsblatt für die Gemeinden zur Berücksichtigung des ISOS in Ortsbildschutz und Ortsplanung (Anhang 1 zu Kapitel 2.4 «Entwicklung schützenswerter Ortsbilder»)

¹ vgl. Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, hrsg. von der Eidg. Kommission für Denkmalpflege 2006, Art. 1.

Authentizität

Je mehr historische Substanz vorhanden ist (z.B. Fenster, Innenausstattung, Umgebungsgestaltung usw.), desto authentischer ist ein Gebäude, desto besseres Zeugnis kann es ablegen. Stilreinheit ist dabei kein Kriterium.

Ensemblewert

Ein an sich weniger wertvolles Objekt kann als Teil eines Ensembles eine grössere Bedeutung erhalten. Es gibt formale Ensembles (z.B. einheitlich bebaute Strassenzüge), funktionale Ensembles (z.B. eine Hofgruppe mit Wohnhaus, Scheune, Waschhaus, Brunnen, Bauerngarten etc.) oder historisch gewachsene Ensembles (Altstädte, Dorfkerne).

Situationswert

Die Bedeutung eines Objekts oder Ensembles hängt auch von seiner prägenden Stellung im Ortsinnern oder in der Landschaft ab. Das Objekt oder Ensemble definiert z.B. eine Seite des Dorfplatzes oder es ist durch seine erhöhte Lage in der Landschaft von Weitem sichtbar. Es gewinnt so eine besondere Bedeutung, da es in erhöhtem Mass die Wahrnehmung der Landschaft oder des Ortes als historisch gewachsene Einheit repräsentiert.

Diese nicht abschliessenden Kriterien gelten für alle Kategorien von Baudenkmalern.

3. Bezeichnung der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung

Die Einstufung der Baudenkmalern von kantonaler und nationaler Bedeutung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- *Baudenkmalern von kantonaler Bedeutung*: Baudenkmalern, die nicht nur für ein Dorf oder eine Gemeinde (Objekte von lokaler Bedeutung), sondern für ein weiteres Gebiet oder weitere Teile des Kantons von besonderem kulturellen Zeugniswert sind, stellen *Objekte von kantonaler Bedeutung* dar. Für die Identität und die Nachvollziehbarkeit der geschichtlichen und baulichen Entwicklung des Kantons ist von jeder Baugattung und Epoche, in Abhängigkeit von der Relevanz für den Kanton oder eine Region, eine *repräsentative Auswahl an Objekten* als Objekte von kantonaler Bedeutung zu erhalten. Zum Beispiel wird das Erbe der Textilindustrie erst durch die Vielzahl der ehemaligen Fabriken, durch deren unterschiedliche Ausprägung und durch die zugehörigen Nebenbauten (z.B. Arbeiterhäuser, Kosthäuser) nachvollziehbar. Besonders ausgeprägt ist dieser Umstand bei den *Bauernhäusern*. Der zu einem grossen Teil landwirtschaftlich geprägte Kanton St.Gallen rechtfertigt eine entsprechend breite Auswahl an kantonal eingestuften Bauernhäusern. Die grosse Anzahl von Bauten gleicher Typologie, Alter etc. bildet aber eine grosse Schwierigkeit bei der Auswahl. Obwohl für die Kulturlandschaft (insbesondere im Streusiedlungsgebiet) fast jedes Haus einen unverzichtbaren Bestandteil bildet, kann nicht jedes Bauernhaus als kantonal bedeutend eingestuft werden. Daher wird der Grad der Authentizität bei den Bauernhäusern ein besonders wichtiges Kriterium. Authentisch kann ein Bauernhaus auch sein, wenn die bäuerliche Arbeits- und Lebenswelt in einem stimmigen Ganzen erlebbar ist.
- *Baudenkmalern von nationaler Bedeutung* sind durch den Bund definiert und in seinen Inventaren und Verzeichnissen benannt (vgl. insbesondere Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung [ISOS], KGS-Inventar [A-Objekte] und Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung). Die entsprechenden Objekte sind gestützt auf ihre Einstufung in den Bundesinventaren und Bundesverzeichnissen als Schutzobjekte von nationaler Bedeutung im Sinne des PBG zu bezeichnen.

Überblick Einstufung bzw. Bezeichnung lokale, kantonale und nationale Bedeutung:

| <i>Bedeutung des Objekts</i> | <i>Umschreibung</i> |
|------------------------------|--|
| lokal | kultureller Zeugniswert für ein Dorf oder für eine Gemeinde |
| kantonal | kultureller Zeugniswert über das Gebiet einer Gemeinde hinaus oder für weitere Teile des Kantons |
| national | kultureller Zeugniswert über das Gebiet des Kantons hinaus, für Teile der Schweiz oder schweizweit; Einstufung gemäss Inventaren und Verzeichnissen des Bundes |

4. Zuständigkeiten für Einstufung kantonaler und nationaler Objekte

Die Kantonale Denkmalpflege ist zuständig für die Einstufung/Bezeichnung der Objekte von kantonaler Bedeutung und die gestützt auf die Bundesinventare und -verzeichnisse vorzunehmende Bezeichnung der Objekte von nationaler Bedeutung. Die Gemeinde bezeichnet die Objekte von lokaler Bedeutung (Art. 119 Abs. 1 Bst. a und b PBG).

Die Einstufung bzw. Klassierung erfolgt entweder:

- bei der Erstellung eines Schutzinventars;
 - bei der Erarbeitung einer neuen oder der Gesamtrevision einer bestehenden Schutzverordnung (bzw. dem dieser zugrunde liegenden Hinweisinventar);
- oder, falls entsprechende Einstufungen fehlen:
- im Rahmen eines Provokationsbegehrens nach Art. 116 PBG oder
 - auf jeden Fall vorfrageweise in einem ein Schutzobjekt betreffenden Baubewilligungs-, Schutzverfügungs- oder Sondernutzungsplanverfahren nach Art. 121 Abs. 1 Bst. a, b und c PBG oder einem Beitragsverfahren nach Art. 3 und 17ff. VUKG.

In den genannten Fällen bezieht die zuständige Gemeindebehörde in jedem Fall die Kantonale Denkmalpflege zur Klassierung der Objekte von kantonaler und nationaler Bedeutung in das entsprechenden Verfahren ein (Art. 119 Abs. 1 Bst. a und Art. 121 Abs. 2 PBG).

Überblick Zuständigkeiten für Einstufung/Bezeichnung lokale, kantonale und nationale Bedeutung:

| <i>Bedeutung des Objekts</i> | <i>Zuständigkeit für Einstufung/Bezeichnung</i> |
|------------------------------|---|
| lokal | Gemeinde |
| kantonal | Kanton |
| national | Kanton, gestützt auf die Bundesinventare und -verzeichnisse |

Herausgeberin

Kanton St.Gallen, Kantonale Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen,
www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Stand

Dezember 2018